schuette&co

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER • RECHTSANWÄLTE

Corona - Pandemie

Darstellung möglicher Maßnahmen und Informationsquellen, Stand: 22. April 2021

AGENDA

1. Steuerzahlungen und steuerliche Begünstigungen
2. Andere Abgaben
3. Kurzarbeit
4. Förderung durch die NBank
5. KfW- Corona Hilfen
6. Programm für Überbrückungshilfen
7. Corona November- und Dezemberhilfe
8. Neustarthilfe

1. Steuerzahlungen und steuerliche Begünstigungen (1)

- Wenn Sie wirtschaftlich von der Corona Krise betroffen sind, können Ihre laufenden **Vorauszahlungen** für die Ertragsteuern herabgesetzt werden, im Zweifel auf 0 EUR.

- Aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens sind viele Steuerpflichtige mit Einkünften aus unternehmerischen Aktivitäten sowie Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dadurch negativ betroffen, dass sich ihre Einkünfte im Vergleich zu den Vorjahren erheblich verringern und sie für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 einen rücktragsfähigen Verlust erwarten müssen.

- Da eine hinreichende Prognose und Darlegung der Verluste in 2020 und 2021 im Einzelfall gerade in der aktuellen Situation vielfach schwierig ist, kann die Herabsetzung der Vorauszahlungen für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 auf der Grundlage eines **pauschal ermittelten Verlustrücktrags** erfolgen.

- Voraussetzung für die Rücktragsmöglichkeit ist jedoch, dass die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 auf 0 EUR herabgesetzt worden sind.

1. Steuerzahlungen und steuerliche Begünstigungen (2)

- Ist der Verlust in 2020 nicht in der prognostizierten Höhe entstanden, ist die Steuererstattung aus dem bereits vorab berücksichtigten Verlustrücktrag (ganz oder anteilig) nach Durchführung der Jahressteuerfestsetzung für 2020 zurückzuzahlen.

- Die Möglichkeit, im Einzelfall unter Einreichung detaillierter Unterlagen einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen, bleibt hiervon unberührt.

- Steuerpflichtige, die durch die Corona Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, können bei ihrem Finanzamt bis zum 30. Juni 2021 einen Antrag auf (Anschluss-)Stundung grundsätzlich aller Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens stellen. Die Stundungen laufen dann längstens bis zum 30. September 2021.

- Darüberhinausgehende Anschlussstundungen sollen im vereinfachten Verfahren nur im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden.

- Stundungszinsen werden in diesen Fällen grundsätzlich nicht erhoben.

1. Steuerzahlungen und steuerliche Begünstigungen (3)

- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten **Beihilfen und Unterstützungen** bis zu einem Betrag von 1.500 EUR steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren.

- Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt.

- Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

- Die Begünstigungen gelten für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

- Erfasst werden sollten ursprünglich nur Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 01. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Diese Frist wurde nunmehr bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Die Fristverlängerung führt aber nicht dazu, dass eine Corona Beihilfe im ersten Halbjahr 2021 nochmals in Höhe von 1.500 EUR steuerfrei bezahlt werden kann.

1. Steuerzahlungen und steuerliche Begünstigungen (4)

- Zur **Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements** bei der Hilfe der von der Corona Krise Betroffenen hat die Finanzverwaltung einige Verwaltungsregelungen getroffen.

- Damit sollen insbesondere die folgenden Unterstützungsmaßnahmen gefördert werden:

  - Spenden
  - Spendenaktionen bzw. Maßnahmen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona Krise Betroffene
  - Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen (diese mindern als Betriebsausgaben die Steuerbelastung; sogar dann, wenn die Zuwendungen an von der Corona Krise betroffene Geschäftspartner geleistet werden)
  - Arbeitslohnspenden bzw. Verzicht auf Aufsichtsratsvergütungen
  - Hilfsleistungen zur Bewältigung der Corona Krise

1. Steuerzahlungen und steuerliche Begünstigungen (5)

- Wesentliche Änderungen ergeben sich infolge der „**Corona- Steuerhilfegesetze**“:

  - In der **Gastronomie** wird der Umsatzsteuersatz für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 01. Januar 2023 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen - mit Ausnahme der Abgabe von Getränken - von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt.

  - Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG wird auf Grund vordringlicherer Arbeiten der **juristischen Personen des öffentlichen Rechts**, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der Corona Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

  - Entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung werden **Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld** bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuches steuerfrei gestellt. Die Steuerbefreiung ist auf Zuschüsse begrenzt, die für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 01. Januar 2022 enden, geleistet werden.

1. Steuerzahlungen und steuerliche Begünstigungen (6)

- Die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse sind jedoch in den sog. Progressionsvorbehalt einzubeziehen und führen damit dennoch zu einer Steuermehrbelastung.

- Die steuerlichen Rückwirkungszeiträume für **Umstrukturierungsmaßnahmen** werden 2020 und 2021 vorübergehend von 8 auf 12 Monate verlängert.

- Der **steuerliche Verlustrücktrag** wird – gesetzlich – für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 10 Mio. EUR bzw. 20 Mio. EUR (bei Zusammenveranlagung) erweitert.

- Als steuerlicher Investitionsanreiz wurde eine **degressive Abschreibung** für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 und maximal 25 Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt.

1. Steuerzahlungen und steuerliche Begünstigungen (7)

- **Investitionsabzugsbeträge** nach § 7g EStG sind grundsätzlich bis zum Ende des 3. auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzuges folgenden Wirtschaftsjahres für begünstigte Investitionen zu verwenden. Andernfalls sind sie rückgängig zu machen.

  Für Fälle in denen die 3-jährige Investitionsfrist in 2020 ausläuft, wird diese auf 4 Jahre verlängert. Die Investition kann also auch in 2021 getätigt werden, ohne negative steuerliche Folgen (Rückgängigmachung, Verzinsung der Steuernachforderung) befürchten zu müssen.

- Die **Reinvestitionsfristen des § 6b EStG** werden vorübergehend um ein Jahr verlängert.

- Der **Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG** wird von 3,8 auf 4,0 des Gewerbesteuer-Messbetrags erhöht. Bis zu einem Hebesatz von bis zu 420 Prozent können damit im Einzelfall Personenunternehmer vollständig von der Gewerbesteuer entlastet werden. Vielfach liegt der Hebesatz bei der Gewerbesteuer allerdings so hoch, dass dann weiterhin einen Teil der Gewerbesteuer nicht angerechnet werden kann.

1. Steuerzahlungen und steuerliche Begünstigungen (8)

- Bei der **Gewerbesteuer** wird der Freibetrag für die existierenden Hinzurechnungstatbestände von 100.000 EUR auf 200.000 EUR erhöht.

- Auf Grund des höheren Betreuungsaufwands gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen wird befristet auf 2 Jahre der **Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende** von derzeit 1.908 EUR auf 4.000 EUR für die Jahre 2020 und 2021 angehoben und damit mehr als verdoppelt. Ab 2022 erfolgt eine weitere Anhebung auf 4.008 EUR.

- Der **Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage** wird rückwirkend zum 01. Januar 2020 und befristet bis zum 31. Dezember 2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. EUR pro Unternehmen gewährt. Damit wird ein Anreiz gesetzt, dass Unternehmen trotz der Krise in Forschung und Entwicklung und damit in die Zukunftsfähigkeit ihrer Produkte investieren.

1. Steuerzahlungen und steuerliche Begünstigungen (9)

- Durch das **Jahressteuergesetz 2020** wurde eine sog. **Homeoffice Pauschale** eingeführt.

- Liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor oder wird auf einen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer verzichtet, kann der Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegende Betätigungsstätte aufsucht, für seine gesamte betriebliche und berufliche Betätigung einen Betrag von 5 EUR abziehen, höchstens 600 EUR im Wirtschafts- oder Kalenderjahr.

- Die Homeoffice Pauschale wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet und nicht zusätzlich gewährt.

- Ein gesondertes, häusliches Arbeitszimmers ist nicht erforderlich, so dass die Tätigkeit beispielsweise auch in der Küche oder im Wohnzimmer ausgeübt werden kann. Mit der Tagespauschale sind allerdings sämtliche (Mehr-) Aufwendungen für die Nutzung der häuslichen Wohnung abgegolten.

1. Steuerzahlungen und steuerliche Begünstigungen (10)

- Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung zur Nutzungsdauer von Computern und Software geändert. Die bisher in der AfA-Tabelle für allgemeine Anlagegüter enthaltene Nutzungsdauer für Computer ist von 3 Jahren auf ein Jahr herabgesetzt worden. Damit ist nunmehr eine **Sofortabschreibung digitaler Wirtschaftsgüter** möglich.

- Begünstigt sind Computerhardware (einschließlich der dazu gehörenden Peripheriegeräte) sowie die für die Dateneingabe und -verarbeitung erforderliche Betriebs- und Anwendersoftware (auch ERP- Software).

- Für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die zur Einkünfteerzielung verwendet werden, gilt die Neuregelung ab dem Veranlagungszeitraum 2021 entsprechend. Damit können auch Arbeitnehmer beruflich genutzte Wirtschaftsgüter entsprechend abschreiben.

- Computer und Software, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde, können in 2021 vollständig abgeschrieben werden.

2. Andere Abgaben (1)

- Diverse **Berufsgenossenschaften** reagieren auf die Auswirkungen der Corona Krise, indem sie ihren Mitgliedsbetrieben die Stundungsregelungen erleichtern. Die Erleichterungen bestehen je nach Genossenschaft in der Vereinbarung von geringeren Raten, dem Verzicht auf Sicherheiten sowie dem Verzicht auf Zinsen. Ob und wenn, welches Instrument in Betracht kommt, wird einzelfallbezogen geprüft und entschieden.

- Für Unternehmen, die infolge der Corona Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten, kann die **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen** eine Möglichkeit darstellen, sich einen gewissen finanziellen Spielraum zu verschaffen.

- Die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist dabei an nachstehende Voraussetzungen geknüpft (§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV):

  - Der Anspruch auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag darf nur dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung der Beiträge mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre.

2. Andere Abgaben (2)

- Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde.

- Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann.

- Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Betroffene Unternehmen sollten sich direkt an die zuständige Krankenkasse wenden. Eine gebündelte Bearbeitung durch eine zentrale Stelle ist jedoch nicht vorgesehen, so dass bei jeder einzelnen Krankenkasse ein entsprechender Antrag gestellt werden muss.

3. Kurzarbeit (1)

- Eine große Unterstützung ist für die Unternehmen die Entlastung von den Personalkosten durch die Beantragung von **Kurzarbeit**.

- Die Anzeige sollte in dem Monat erfolgen, in dem Sie sich in Folge der Corona Krise erstmalig in Kurzarbeit befinden. Diese Anzeige ist wichtiger als der Antrag, denn dieser kann noch später gestellt werden. Auf der Homepage der Arbeitsagentur können Sie das Formular Anzeige des Arbeitsausfalls herunterladen:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

3. Kurzarbeit (2)

- Dazu muss eine arbeitsrechtliche Zulässigkeit laut Tarifvertrag, Einzelvertrag oder Betriebsvereinbarung vorliegen. Wenn es keine Vereinbarung gibt, muss diese vorher nachgeholt werden.

- Allgemeine Informationen von der Bundesagentur für Arbeit zum Thema Kurzarbeit finden Sie hier:

https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld

4. Förderung durch die NBank (1)

- Die Förderprogramme zu den Soforthilfen des Landes Niedersachsen sind vielfältig ausgestaltet. Dazu gehören:

  - **Niedersachsen Liquiditätskredit - Kredite für kleine und mittlere Unternehmen**

    Das Land stellt kurzfristig Kredite von bis zu 50.000 EUR pro Fall als Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen zur Verfügung. Das Besondere dabei ist, dass diese Liquiditätshilfe direkt von der NBank vergeben wird und dafür keine Sicherheiten erbracht werden müssen. Ziel ist es, kleinen und mittleren Unternehmen, die ein tragfähiges Geschäftsmodell haben und Perspektiven aufweisen, jedoch z. B. auf Grund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Corona Krise einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufweisen, zu unterstützen

https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Liquiditaetskredit/index.jsp

4. Förderung durch die NBank (2)

- **Übersicht zu den niedersächsischen Corona- Sonderprogrammen**

Der Bund und das Land Niedersachsen stellen über die NBank weitere Corona-Sonderprogramme zur Verfügung.

Eine Übersicht aller Sonderprogramme sortiert nach Zielgruppen ist dem Internetauftritt der NBank zu entnehmen:

https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/index-2.jsp

5. KfW- Corona Hilfen (1)

- Ein wesentlicher Baustein ist der KfW- Schnellkredit, welcher vor allem eine sehr schnelle und unbürokratische Kreditvergabe ermöglichen soll.
- Die Kreditbedingungen wurden insgesamt verbessert. Niedrige Zinssätze und ein teilweiser Verzicht auf Risikoprüfungen sollen eine weitere Erleichterung für die Wirtschaft schaffen.
- Eine höhere Haftungsfreistellung durch die KfW von bis zu 100 Prozent bei Betriebsmitteln und Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen sollen Banken und Sparkassen die Kreditvergabe erleichtern.
- Ergänzt werden die KfW- Corona Hilfen durch eine Beteiligungsfinanzierung, welche sich an Start-ups oder kleine Unternehmen mit Kapitalbedarf in der Corona Krise richtet.

5. KfW- Corona Hilfen (2)

- Übersichtlich gestaltete Informationen sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den KfW-Corona-Hilfen finden Sie unter den folgenden Links:

https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/

https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/Start-ups.html

- Ansprechpartner ist Ihre Hausbank oder ein anderer Finanzierungspartner Ihrer Wahl in Ihrer Nähe. Eine direkte Antragstellung bei der KfW ist nicht möglich.

6. Programm für Überbrückungshilfen (1)

- Die **Überbrückungshilfe** bietet finanzielle Unterstützung für Unternehmen, Selbständige sowie gemeinnützige Organisationen.
- Sie hilft, Umsatzrückgänge während der Corona Pandemie abzumildern und ist ein gemeinsames Angebot von Bund und Ländern.
- Mit der **Überbrückungshilfe II** werden Unternehmen aller Branchen gefördert, die Unterstützung bei der Deckung der in den Monaten September bis Dezember 2020 anfallenden Fixkosten benötigen.
- Erstanträge für die Überbrückungshilfe II konnten bis zum 31. März 2021 gestellt werden. Seit dem 24. Februar 2021 bis einschließlich 31. Mai 2021 können lediglich Änderungsanträge gestellt werden. Eine Korrektur der Kontoverbindung ist bis zum 30. Juni 2021 möglich.
- Auch die **Überbrückungshilfe III** soll weiterhin alle von den Auswirkungen der Corona Pandemie betroffenen Unternehmen unterstützen.

6. Programm für Überbrückungshilfen (2)

- Anträge zur Überbrückungshilfe III können bis zum 31. August 2021 gestellt werden. Änderungsanträge sollen kurzfristig gestellt werden können.
- Die Form der Unterstützung durch die Überbrückungshilfe III ist vielfältig:
  - Eigenkapitalzuschuss für Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in mindestens drei Monaten im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021.
  - Für Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent: Erhöhung der Fixkostenerstattung auf 100 Prozent.
  - Anschubhilfen für bestimmte Branchen
- Weitere Informationen können Sie dem nachstehenden Link entnehmen:

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Ueberbrueckungshilfe/Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-iii.html

7. Corona November- und Dezemberhilfe

- Die außerordentlichen Wirtschaftshilfen für die Monate November und Dezember 2020 bieten eine weitere zentrale Unterstützung, insbesondere für Unternehmen und Selbständige, die von den Schließungen ab 2. November 2020 zur Bekämpfung der Corona Pandemie betroffen sind.

- Für die Dauer der Schließungen im November bzw. Dezember 2020 erhalten Betroffene einen einmaligen Zuschuss von bis zu 75 Prozent des jeweiligen Umsatzes im November beziehungsweise Dezember 2019.

- Die Antragsfrist für Erstanträge endet am 30. April 2021. Änderungsanträge können bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden,

- Link zu weiteren Informationen:

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Ausserordentliche-Wirtschaftshilfe/ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html

8. Neustarthilfe

- Mit der Neustarthilfe werden „Soloselbständige“ in allen Wirtschaftszweigen finanziell unterstützt, die im Zeitraum Januar bis Juni 2021 corona-bedingt hohe Umsatzeinbußen verzeichnen, aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt.

- Der Höhe nach kann die Unterstützung bis zu 7.500 EUR (vor allem für Einzelunternehmer) bzw. bis zu 30.000 EUR (Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern) betragen.

- Anträge können einmalig bis zum 31. August 2021 gestellt werden.

- Link zu weitergehenden Informationen:

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Neustarthilfe/neustarthilfe.html

Ihre Ansprechpartner sind...

Thomas Vahrmann
Rechtsanwalt
Steuerberater

t.vahrmann@schuette.co
04431/ 891 - 153

Kevin Roblick
Steuerberater
Dipl.-Steuerjurist (FH)
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

k.roblick@schuette.co
04431/891 - 108